Bundesministerium
der Finanzen

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11016 Berlin

REFERATSLEITER Michael Findeisen
REFERAT VIIA3
TEL 030 18 682-0
FAX 030 18 682-88 1073
E-MAIL VIIA3@bmf.bund.de
AKTENZEICHEN WK 5607/14/10005 VBE:022

Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Dr. Ole Böger
REFERAT IB2
TEL 030 18 580-9187
FAX 030 18 580-9187
E-MAIL boeger-ol@bmjv.bund.de
AKTENZEICHEN 9310/68-5-1-14 395/2015

DATUM Berlin, 7. August 2015

An die

Vertretungen der Länder beim Bund, Landesjustizverwaltungen, Verbraucherschutzministerien und Finanzministerien der Länder

An die Fachkreise und Verbände

BETREFF: **Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/92/EU vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (kurz: Zahlungskontenrichtlinie)**

ANLAGE: - 1 -

Beigefügt übersende wir Ihnen den Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/92/EU vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (kurz: Zahlungskontenrichtlinie)

mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Stellungnahme bis zum

2. Oktober 2015.

Der Entwurf betrifft die Umsetzung der Richtlinie 2014/92/EU vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (kurz: Zahlungskontenrichtlinie).

Für das Gesetz zur Umsetzung dieser Richtlinie in das deutsche Recht sind BMF und BMJV gemeinsam federführend zuständig. Der Entwurf steht unter dem Vorbehalt der abschließenden Ressortabstimmung.

Die Zahlungskontenrichtlinie sieht eine Frist zur Umsetzung bis zum 18. September 2016 vor. Diese Frist sollte aber aufgrund der Petiten des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages und des Bundesrates sowie der 11. Verbraucherschutzministerkonferenz nicht ausgeschöpft werden: Der allgemeine Anspruch der Verbraucher gegenüber Kreditinstituten auf ein Basiskonto sollte möglichst frühzeitig geschaffen werden, so dass nach Möglichkeit das Umsetzungsgesetz bereits im Frühjahr 2016 in Kraft treten sollte. Wegen des Anpassungsbedarfs für die Kreditwirtschaft in Bezug auf das Angebot von Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen wäre es wünschenswert, wenn die parlamentarischen Beratungen spätestens im März 2016 abgeschlossen werden könnten.

Im Auftrag

Findeisen Dr. Rühl

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.